

Der Landrat

### Allgemeinverfügung des Landkreises Leer

# zur Eindämmung der Atemwegserkrankung "Covid-19" durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Leer

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)' i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionschutzgesetz² (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD)³

folgende Allgemeinverfügung:

1. Bei einer durch das zuständige Ministerium für Gesundheit bekannt gegebenen 7-Tagesinzidenz pro 100.000 Einwohner von 35 oder mehr soll in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel an folgenden Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 Abs. 3 der Nds. Corona-Verordnung getragen werden; bei einer bekannt gegebenen 7-Tagesinzidenz pro 100.000 Einwohner von 50 oder mehr besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

• Leer: Mühlenstraße, Rathausstraße, Brunnenstraße

Bahnhofsvorplatz

Ditzum: Hafenbereich

 Die Allgemeinverfügung vom 28.10.2020 zur Eindämmung der Atemwegserkrankung "Covid-19" durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Leer wird aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG)². Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### Hinweis:

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/ u. a. die 7-Tagesinzidenz bekannt.



# Kreisverwaltung

Der Landrat

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 09.11.2020

Landrat

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S.368 ff)

Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1385)

Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBI. S. 178)